



---

**Resolution 2628 (2022)****verabschiedet auf der 9009. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. März 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft zur Situation in Somalia und *in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*unter Hinweis* darauf, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in Somalia trägt, und *eingedenk* des Ersuchens Somalias um fortgesetzte internationale Unterstützung, um das Land in die Lage zu versetzen, sein Ziel eines sicheren, stabilen, friedlichen, geeinten und demokratischen Landes Schritt für Schritt zu erreichen,

*betonend*, dass die internationale Unterstützung im Einklang mit der von Somalia im Übergangsplan für Somalia und in der Nationalen Sicherheitsarchitektur festgelegten strategischen Ausrichtung erfolgen soll, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* zu verstärkter Partnerschaft und Koordinierung zwischen allen Interessenträgern zur Unterstützung der Stabilisierungs- und Staatsbildungsprozesse in Somalia,

*in Würdigung* des Beitrags, den die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) seit ihrer erstmaligen Autorisierung vor 15 Jahren zur Schaffung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Somalia geleistet hat, und *in Würdigung* des gesamten Personals der AMISOM und der somalischen Kräfte, insbesondere derjenigen, die ihr Leben für ihre Mission hingegeben haben,

*unter Begrüßung* der Unterstützung, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) der AMISOM bereitstellt, *in Würdigung* der finanziellen Unterstützung der AMISOM durch die Europäische Union und andere Geber und *Kenntnis nehmend* von der bilateralen Unterstützung, die bestimmte Mitgliedstaaten Somalia bereitstellen,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Sicherheitslage in Somalia seit der ersten Autorisierung der AMISOM erheblich verändert hat, und feststellend, dass sich die Kapazitäten und Fähigkeiten Somalias, auf Sicherheits Herausforderungen zu reagieren, verbessert haben,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, terroristische Bedrohungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, mit allen Mitteln zu bekämpfen, und *in*



*Bekräftigung* dessen, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann, wo und von wem sie begangen werden,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt, und *unter Hinweis* darauf, dass Al-Shabaab zunehmend behelfsmäßige Sprengvorrichtungen einsetzt und das legale Finanzsystem ausnutzt,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die anhaltende Präsenz mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) verbundener Organisationen in Somalia,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Art der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung gewandelt hat und dass die internationale Unterstützung für Somalia entsprechend angepasst werden muss, um die bisher erzielten Sicherheitsgewinne zu konsolidieren und weitere Fortschritte auf dem Weg zu einem stabileren, sichereren und friedlicheren Somalia zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass eine umgegliederte Mission der Afrikanischen Union in Somalia notwendig ist, deren Schwerpunkt darauf liegt, Somalia in die Lage zu versetzen und dabei zu unterstützen, die Hauptverantwortung für seine Sicherheit zu übernehmen, und *in Würdigung* der gemeinsamen Anstrengungen Somalias und der Afrikanischen Union, das Einsatzkonzept der AMISOM im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia und in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern zu aktualisieren, um mit die Grundlage für Entscheidungen über die Personalstärke und die Form der künftigen Mission, einschließlich ihrer logistischen Erfordernisse, zu schaffen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias und den Gebern ausgearbeiteten und dem Sicherheitsrat am 7. März 2022 durch den Generalsekretär vorgelegten Vorschlag für die strategischen Ziele, die Personalstärke und die Zusammensetzung einer umgestalteten Mission der Afrikanischen Union in Somalia, wie in Resolution [2568 \(2021\)](#) erbeten (im Folgenden „Gemeinsamer Vorschlag“),

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union auf seiner 1068. Sitzung am 8. März 2022 und dem darin enthaltenen Beschluss, die AMISOM in die Übergangsmision der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) umzugestalten,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, sowohl bei den von der Afrikanischen Union entsandten Truppen- und Polizeikontingenten als auch bei den von Somalia unternommenen Anstrengungen zur Aufstellung und Integration von Kräften eine solide Führung und die operative Koordinierung zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig Kapazitätsaufbau und Sicherheitssektorreformen sind, um die integrierten somalischen Sicherheitskräfte und -institutionen in die Lage zu versetzen, wirksam auf Sicherheitsbedrohungen zu reagieren, und *ferner betonend*, wie wichtig die Abstimmung zwischen der Bundesregierung Somalias, den föderalen Gliedstaaten Somalias, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den internationalen Partnern Somalias ist, um sicherzustellen, dass der Kapazitätsaufbau und die Sicherheitssektorreformen Hand in Hand gehen und Somalia in die Lage versetzen, die volle Verantwortung für seine Sicherheit zu übernehmen,

*in der Erkenntnis*, dass Militäraktionen allein nicht ausreichen, um Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit in Somalia auszuräumen, *betonend*, dass der Schutz von Zivilpersonen für die Schaffung eines dauerhaften Friedens von entscheidender Bedeutung ist,

und *erneut erklärend*, dass es eines ganzheitlichen Ansatzes bedarf, der die Grundlagen für Frieden und Stabilität im Einklang mit den von Somalia festgelegten Prioritäten festigt, indem er unter anderem folgende Bereiche stärkt:

- i) wirksame Regierungsführung und öffentliche Verwaltung,
- ii) Korruptionsbekämpfung,
- iii) Verhütung der organisierten Kriminalität,
- iv) Rechtsstaatlichkeit,
- v) Justiz und Rechtsdurchsetzung,
- vi) Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus,
- vii) Maßnahmen, um Menschen dazu zu bewegen, sich vom Terrorismus loszulösen und überzulaufen,
- viii) Verhütung und Bekämpfung von Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt,
- ix) Sicherheitssektorreform und
- x) inklusive Politik und Aussöhnung,

*in Anbetracht* des Potenzials, das internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten in Somalia bergen, wenn sie im Einklang mit den von den somalischen Staatsorganen festgelegten Prioritäten erfolgen, und in dieser Hinsicht *ferner in Anbetracht* der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und des zu diesem Zweck in Kairo eingerichteten Zentrums,

*unterstreichend*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten zu alle Seiten einschließenden politischen Vereinbarungen gelangen, ihnen *dringend nahelegend*, in Bezug auf die Sicherheit und andere nationale Prioritäten zusammenzuarbeiten, *unter Hinweis* auf die Verantwortung aller Parteien, die Zusammenarbeit zu verbessern und zum Wohle aller Somalierinnen und Somalier Gespräche zu führen, und *unterstreichend*, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Parteien die nationalen Prioritäten voranbringen würde, darunter

- i) die Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur,
- ii) die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia,
- iii) die Gewährleistung eines voll funktionsfähigen föderalen Systems und
- iv) die Fertigstellung der Verfassung als die rechtliche und politische Grundlage für die Regierung und die Institutionen Somalias,

*unter Begrüßung* der von der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) in dieser Hinsicht geleisteten Unterstützung und unter Hinweis auf sein Ersuchen in Resolution [2592 \(2021\)](#) um eine strategische Überprüfung der UNSOM und nach Abschluss des laufenden Wahlprozesses,

*darauf hinweisend*, dass die UNSOM und die ATMIS komplementäre Mandate zur Unterstützung von Frieden und Aussöhnung in Somalia haben und dass die ATMIS dadurch, dass sie Sicherheitsaufgaben wahrnimmt und die Kapazitäten Somalias im Sicherheitsbereich stärkt, einen entscheidenden Beitrag zu Gerechtigkeit, kommunaler Verwaltungsführung, Frieden und Aussöhnung leisten wird,

*in Anerkennung* der ergänzenden Arbeit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Somalia und der Rolle der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen unter anderem als nichtmilitärisches Mittel zur Verringerung der destabilisierenden Auswirkungen der Aktivitäten Al-Shabaabs in Somalia und der Region sowie in Unterstützung Somalias bei Sicherheitssektorreformen, insbesondere bei der Verwaltung von Waffen und Munition,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1325 (2000) und spätere Resolutionen, *in dem Bewusstsein*, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und *betonend*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Mitwirkung der Frauen an allen Anstrengungen auf allen Ebenen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass die Rolle der Frauen in Entscheidungs- und Führungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss, wie in der somalischen Frauencharta vorgesehen,

*unter Verurteilung* der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu handeln,

*mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die humanitäre Lage in Somalia und *mit der Forderung* an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung Somalias zu ermöglichen und zu erleichtern,

*betonend*, dass die Bundesregierung Somalias und die Vereinten Nationen über angemessene Strategien zur Bewertung und zum Management der Risiken verfügen müssen, die Klimaänderungen, andere ökologische Veränderungen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren für die Stabilität Somalias bedeuten,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

\*

## **Somalia**

1. *begrüßt* die Vereinbarungen vom 27. September 2020, 27. Mai 2021 und 9. Januar 2022, *fordert* die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle Streitigkeiten über die Durchführung dieser Vereinbarungen friedlich beigelegt werden, damit der Wahlprozess ohne weitere Verzögerung abgeschlossen werden kann, und *unterstreicht*, dass der Abschluss des Wahlprozesses und die Herbeiführung eines friedlichen Machtübergangs dazu beitragen werden, die nationalen Prioritäten voranzubringen und den Übergang von der internationalen Sicherheitsunterstützung im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur zu unterstützen;

2. *unterstreicht* die Bedeutung von Fortschritten in Bezug auf die nationalen Prioritäten, darunter die Nationale Sicherheitsarchitektur, der Übergangsplan für Somalia, der neunte Nationale Entwicklungsplan, die Einigung über ein föderales Polizei- und Justiz-

system, Steuerföderalismus, Macht- und Ressourcenteilung, die Überprüfung der Verfassung und die lokale und nationale Aussöhnung, *begrüßt* in dieser Hinsicht den am 27. Mai 2021 vereinbarten Fahrplan und *fordert* Somalia *nachdrücklich auf*, ihn unverzüglich umzusetzen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig die volle, gleichberechtigte, konstruktive und wirksame Teilhabe der Frauen und die Inklusion aller Somalierinnen und Somalier, einschließlich Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebener und Flüchtlinge, bei der Konfliktprävention und -beilegung, den Aussöhnungsprozessen, der Friedenskonsolidierung und den Wahlen und anderen politischen Prozessen sind, *anerkennt* den Beitrag, den die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht leisten kann, und *fordert* Somalia *auf*, für ein sicheres Umfeld zu sorgen, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen frei arbeiten können, und sie vor Bedrohungen und Repressalien zu schützen;

4. *bekräftigt* sein Ziel, Somalia in die Lage zu versetzen, die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen, indem es unter anderem die führende Rolle bei der Bekämpfung und Überwindung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung übernimmt, so auch durch die Durchführung von Militäroperationen zur Schwächung der Fähigkeiten Al-Shabaabs, und *fordert* Somalia *nachdrücklich auf*, die von der internationalen Gemeinschaft gebotene Gelegenheit und Unterstützung zu nutzen, um der Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur sowie der Aufstellung rechenschaftspflichtiger, finanzierbarer und fähiger Sicherheitskräfte Vorrang einzuräumen, damit die ATMIS ihre schrittweise Personalverringerung fortsetzen und Somalia die volle Verantwortung für seine eigene Sicherheit übernehmen kann;

5. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, dafür zu sorgen, dass für die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, einschließlich der Befehls-, Kontroll- und Koordinierungsmechanismen, die erforderlich sind, um die Planung, Abhaltung und Durchführung gemeinsamer Einsätze mit der ATMIS sowie den Ausbau der erforderlichen Fähigkeiten für logistische Unterstützung zu ermöglichen;

6. *unterstreicht* die Hauptverantwortung der somalischen Staatsorgane für den Schutz von Zivilpersonen und *unterstreicht ferner*, wie wichtig es ist, Zivilpersonen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu schützen;

7. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, mit der koordinierten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft schrittweise mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit zu übernehmen und einen strategischen Plan mit klaren Zielvorgaben und Zeitplänen zu erarbeiten und umzusetzen, um neue Sicherheitskräfte aufzustellen, gegebenenfalls bestehende Kräfte zu integrieren und die bestehenden und die neu aufgestellten Kräfte auszubilden und auszurüsten, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Absicht der Bundesregierung Somalias, folgende zusätzliche Kräfte aufzustellen:

- a) 3.850 Sicherheitskräfte bis Dezember 2022;
- b) 8.525 Sicherheitskräfte bis September 2023;
- c) 10.450 Sicherheitskräfte bis Juni 2024;

8. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, gemeinsam mit den föderalen Gliedstaaten an dem Verfahren für die Kräfteaufstellung und die Integration regionaler Kräfte zu arbeiten, eingedenk der Notwendigkeit, die Kapazitäten und Fähigkeiten innerhalb eines Zeitrahmens auszubauen, der mit dem Gemeinsamen Vorschlag und dem Einsatzkonzept vereinbar ist;

9. *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*, die zivile Beaufsichtigung und die Rechenschaft ihres Sicherheitsapparats zu verstärken und auch weiterhin geeignete Verfahren zur Überprüfung des gesamten Verteidigungs- und Sicherheitspersonals, auch im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte, zu beschließen und umzusetzen;

10. *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle des Polizei- und des Justizsektors bei den Stabilisierungsmaßnahmen und der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen, *fordert* Somalia *auf*, die Staats- und die Bundespolizei durch wirksame Hilfe bei der Ausbildung, Ausrüstung und Erhaltung umfassend zu unterstützen, *bekräftigt* die wichtige Rolle der Polizei dabei, Gebiete zu sichern und zu halten, *betont*, dass eine professionelle und handlungsfähige Polizei, die zur Herstellung der Sicherheit für die Zivilbevölkerung beitragen kann, notwendig ist, damit Somalia den Übergangsplan für Somalia und die Nationale Sicherheitsarchitektur vollständig umsetzen kann, und *befürwortet* es, dass Personal für die somalischen Sicherheits- und Polizeikräfte auf inklusive und repräsentative Weise aus allen Teilen der somalischen Gesellschaft rekrutiert wird;

11. *fordert* Somalia *auf*, sicherzustellen, dass alle Sicherheits- und Polizeikräfte die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt achten, und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen und -übergreife und für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, *fordert ferner* die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere internationale Partner *auf*, die somalischen Staatsorgane dabei zu unterstützen, soweit angezeigt, und *ersucht* die ATMIS, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Einsatz der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer an die nationalen Behörden weiterzuleiten, unter anderem um die Entwicklung somalischer Politiken und Mechanismen zur Überwachung, Verringerung und Verhinderung von Todesfällen unter der Zivilbevölkerung zu unterstützen;

12. *fordert* die somalischen Behörden *auf*, in Abstimmung mit der AMISOM, den internationalen Partnern und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere auch dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit unter allen Aspekten zu bekämpfen, unbefugte Empfänger am Zugang zu allen Arten von Explosivstoffen und damit zusammenhängendem Material in Somalia zu hindern und die sichere und wirksame Verwaltung und Lagerung der entsprechenden Bestände zu gewährleisten;

13. *unterstreicht*, dass Somalia und seine internationalen Partner beim Übergang von Sicherheitsaufgaben von der ATMIS auf Somalia die jeweilige Sicherheitslage vor Ort berücksichtigen müssen, und *betont*, dass Planung und Entscheidungsfindung von einer umfassenden Bewertung der Bedrohung für die Zivilbevölkerung geleitet werden sollen und dass proaktive risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen, unter anderem durch den Aufbau einer ausreichend personalstarken Präsenz angemessen qualifizierter und rechenschaftspflichtiger somalischer Sicherheits- und Polizeikräfte, um vor, während und nach Militäraktionen kontinuierlich die Sicherheit und den Schutz zu gewährleisten;

14. *erinnert* an seine Resolution 1612 (2005) und spätere Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte und *bekundet seine ernste Besorgnis* über Berichte, wonach es zur Tötung, Verstümmelung und Vergewaltigung von Kindern in bewaffneten Konflikten und zur Anwendung anderer Formen sexueller Gewalt gegen sie kommt und Kinder rechtswidrig eingezogen, eingesetzt und erneut eingezogen werden, auch für nicht-kriegsdienstliche Funktionen, und entführt werden, und *fordert* die somalischen Staatsorgane *auf*,

a) den Rechtsrahmen für den Kinderschutz zu stärken, und *unterstreicht*, dass Kapazitäten für den Kinderschutz aufgebaut werden müssen;

b) durch entsprechende Maßnahmen alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu verhüten und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

c) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Angriffe auf zivile Infrastruktur, darunter Schulen und Krankenhäuser, zu verhüten und ihre militärische Nutzung zu verhindern;

d) jede Inhaftierung von Kindern aus Gründen der nationalen Sicherheit zu beenden, wo dies gegen das anwendbare Völkerrecht verstößt, und Kinder stattdessen vornehmlich als Opfer zu behandeln, im Einklang mit den Verpflichtungen Somalias nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, und

e) Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung ihrer Aktionspläne von 2012, der ständigen Dienstanweisungen von 2014 für die Übergabe von Kindern, die von bewaffneten Gruppen getrennt sind, des Fahrplans von 2018 und der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Somalia (S/AC.51/2020/6) zu treffen;

15. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt in Somalia beteiligten Parteien *auf*, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden, und *fordert ferner* die somalischen Staatsorgane *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Partnern

a) den Schutz aller Menschen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und vor sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu gewährleisten;

b) einen geschlechts- und alterssensiblen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten, der die Überlebenden in den Mittelpunkt stellt;

c) geeignete Schritte zu unternehmen, um behauptete Missbrauchshandlungen zu untersuchen und die mutmaßlichen Tatverantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

d) die Rechtsvorschriften zu stärken, um die Rechenschaftspflicht im Einklang mit Resolution 2467 (2019) und anderen einschlägigen Resolutionen zu unterstützen, und

e) das Gemeinsame Kommuniqué und den Nationalen Aktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten beschleunigt umzusetzen;

16. *verurteilt nachdrücklich* die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden Angriffe und Androhungen von Angriffen auf Schulen und mit Schulen verbundene Zivilpersonen und *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, derartige Angriffe und Androhungen von Angriffen unverzüglich einzustellen und alles zu unterlassen, was den Bildungszugang behindert;

17. *erinnert* an seine Resolution 2417 (2018) und *bekundet* seine ernste Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, legt allen Partnern, einschließlich der Geber, nahe, ihre humanitäre Hilfe 2022 fortzusetzen, *verurteilt nachdrücklich* alle unterschiedslosen oder gezielten Angriffe auf humanitäres Personal, Sanitätspersonal und zivile Infrastruktur, einschließlich der von Al-Shabaab verübten, sowie jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und mit den humanitären Grundsätzen den vollen, sicheren, raschen und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe an die hilfebedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt;

### **Al-Shabaab und mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) verbundene Organisationen**

18. *verurteilt mit allem Nachdruck* die von Al-Shabaab verübten gezielten Angriffe auf Sicherheitskräfte und Terroranschläge gegen Regierungsbedienstete, Zivilpersonen und zivile Infrastrukturen in Somalia und der Gesamtregion sowie die Fälle von Geiselnahmen und Entführungen von Zivilpersonen und die Rekrutierung, die Ausbildung und den Einsatz ausländischer terroristischer Kämpfer und *stellt mit Besorgnis fest*, dass diese Aktivitäten eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Somalia sowie für die Stabilität, Integration und Entwicklung der Region darstellen und das humanitäre Leid noch verschlimmern;

19. *bekräftigt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in Somalia trägt, und *fordert Somalia auf*, die Anstrengungen zur Bekämpfung Al-Shabaabs und mit ISIL verbundener Organisationen umfassend zu priorisieren, zu koordinieren und zu verstärken, unter anderem auch durch Militäroperationen zur Schwächung der Fähigkeiten dieser Organisationen und zur Unterbindung ihres Zugangs zu Finanzmitteln, Waffen und Munition, und dabei seine Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, vollständig einzuhalten;

20. *bekräftigt*, dass alle Staaten terroristische Handlungen verhüten und unterbinden müssen, *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Übereinkommen betreffend den Terrorismus sowie mit den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 1373 (2001), Maßnahmen gegen Al-Shabaab und mit ISIL verbundene Organisationen in Somalia zu ergreifen, und *bekräftigt ferner*, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit der Charta der Vereinten Nationen und allen sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehen;

21. *ersucht* Somalia, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere anderen Mitgliedstaaten in der Region, zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch die Einhaltung der Resolutionen 1373 (2001), 2178 (2014) und 2462 (2019), und *fordert Somalia nachdrücklich auf*, mit Unterstützung durch die Afrikanische Union, die Vereinten Nationen und andere Mitgliedstaaten im Hinblick auf nichtmilitärische Maßnahmen zur Schwächung Al-Shabaabs und mit ISIL verbundener Organisationen enger zusammenzuarbeiten, um die beiden Organisation an Aktivitäten zu hindern, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias verletzen, um ihren terroristischen Aktivitäten, der illegalen Finanzierung, der organisierten Kriminalität, dem Zugang zu Waffen und Munition, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, und dem unerlaubten Handel damit sowie der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und Justiz- und Propagandaaktivitäten entgegenzutreten, und gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft daran zu arbeiten, die in Resolution 2607 (2021) festgelegten Maßnahmen durchzuführen, einschließlich derjenigen, die gegen die von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) benannten Einzelpersonen und Gruppen verhängt wurden;

### **ATMIS**

22. *macht sich* den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union *zu eigen*, die AMISOM in die Übergangsmmission der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) umzugliedern, und ermächtigt die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und

der internationalen Menschenrechtsnormen, und unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) ihr Mandat, die von Al-Shabaab ausgehende Bedrohung zu verringern, auszuführen;
- b) den Aufbau der Kapazitäten der integrierten somalischen Sicherheits- und Polizeikräfte zu unterstützen;
- c) die Sicherheitsaufgaben schrittweise auf Somalia zu übertragen und
- d) die Friedens- und Aussöhnungsbemühungen in Somalia im Einklang mit dem Übergangsplan für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur zu unterstützen und so die Entwicklung eines stabilen, föderalen, souveränen und geeinten Somalias zu fördern;

23. *beschließt*, die ATMIS zu ermächtigen, die folgenden im Gemeinsamen Vorschlag dargelegten strategischen Ziele zu verfolgen:

- a) Durchführung gemeinsam mit den somalischen Sicherheitskräften geplanter gezielter Einsätze zur Schwächung Al-Shabaabs und mit ISIL verbundener Organisationen;
- b) Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte durch das gemeinsame Halten prioritärer Bevölkerungszentren, den Schutz lokaler Gemeinschaften und des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Sicherung der von der Bundesregierung Somalias benannten Hauptversorgungswege und die Koordinierung der Akteure in den Bereichen Stabilisierung und Aussöhnung in Zusammenarbeit mit den somalischen Sicherheitskräften, um die Umsetzung der Nationalen Stabilisierungsstrategie Somalias und der gliedstaatlichen Stabilisierungspläne zu unterstützen;
- c) Unterstützung der Bundesregierung Somalias bei der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen für alle zurückeroberten Gebiete in Abstimmung mit dem Programm zum Wiederaufbau der Gemeinschaft und zur Ausweitung der staatlichen Autorität und Rechenschaftspflicht und mit anderen Stabilisierungsakteuren;
- d) Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der somalischen Sicherheitskräfte, wobei der Kräfteaufstellung, den operativen Kompetenzen und den logistischen Unterstützungsfähigkeiten Vorrang eingeräumt wird, um die schrittweise Übernahme von Sicherheitsaufgaben in Somalia zu erleichtern;
- e) Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte während der gesamten Räumungs-, Halte- und Aufbauphase gemäß dem Übergangsplan für Somalia und in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Bundesregierung Somalias durch die Vermittlung humanitärer Kontakte, die Einbindung der Bevölkerung sowie die Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte, wenn es darum geht, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und diejenigen, die für Verstöße dagegen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen;

24. *beschließt*, die Militär-, Polizei- und Zivilkomponente der ATMIS zu ermächtigen, die in den Ziffern 33 bis 39 des Gemeinsamen Vorschlags dargelegten Aufgaben wahrzunehmen, und *erinnert* daran, dass das Einsatzkonzept die folgenden Aufgaben vorsieht:

- a) in Abstimmung mit den somalischen Sicherheitskräften gemeinsame, gleichzeitige, gezielte Offensiveinsätze in allen Sektoren durchzuführen, um Al Shabaab und mit ISIL verbundene Organisationen zu schwächen;
- b) die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, Sicherheit für den politischen Prozess auf allen Ebenen, einschließlich Stabilisierungsmaßnahmen, Aussöhnung und Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten;

c) die ATMIS in Bezug auf ihre Zusammensetzung, Struktur, Disposition und Ausrüstung so zu konfigurieren, dass die Übertragung der Sicherheitsverantwortung auf die somalischen Sicherheitskräfte bestmöglich unterstützt wird;

d) die somalischen Sicherheitskräfte bei der Räumung der Hauptversorgungswege, auch in die von Al-Shabaab zurückeroberten Gebiete, zu unterstützen, für Kampfeinsätze der Somalischen Nationalarmee als Mentoren zu fungieren und die Kapazitäten der Somalischen Nationalarmee zur Durchführung zivil-militärischer Koordinierungsaufgaben auszubauen;

e) in Zusammenarbeit mit Partnern die Kapazitäten der Somalischen Nationalarmee zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen auszubauen;

f) die Einhaltung der Einsatzregeln, des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und aller international bewährten Verfahren zu gewährleisten;

g) entsprechend dem Übergangsplan für Somalia spezialisierte Maßnahmen zur Ausbildung, zur Beratung und zum Mentoring für die somalische Polizei zu unterstützen und operative Unterstützung, darunter die gemeinsame Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben und der Schutz unverzichtbarer Einrichtungen, bereitzustellen;

h) die Leistungsfähigkeit der somalischen Polizei bei der polizeilichen Arbeit in ganz Somalia durch den Aufbau und die Entsendung von Polizeikräften zu unterstützen;

i) Partnerschaften zwischen Polizei und Öffentlichkeit zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit gegen die Radikalisierung zur Gewalt, gegen Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und gegen soziale Regellosigkeit mittels bürgernaher Polizeiarbeit zu erhöhen, und die somalischen Polizeikräfte bei der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen, der Resolutionen zu Frauen und Frieden und Sicherheit sowie der Standards für Verhalten und Disziplin zu unterstützen;

j) während der gesamten Räumungs-, Halte- und Aufbauphase der Einsätze der ATMIS die uniformierten Komponenten der ATMIS sowie die gemeinsam mit der ATMIS operierenden somalischen Sicherheitskräfte durch entsprechende Maßnahmen dabei zu unterstützen, ihre Einsätze unter voller Einhaltung der Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte und des Einhaltungs- und Rechenschaftsrahmens der Afrikanischen Union für Friedensunterstützungsmissionen durchzuführen;

k) Initiativen für die Frühphase der Wiederherstellung in den neu zurückeroberten Gebieten sowie humanitäre Verbindungsarbeit zu unterstützen;

l) die Umsetzung der Nationalen Stabilisierungsstrategie Somalias zu unterstützen;

m) die zuständigen somalischen Ministerien und Institutionen bei der Umsetzung der Prioritäten des Übergangsplans für Somalia zu unterstützen und die zur Verwirklichung der Ziele der ATMIS erforderliche Unterstützung bereitzustellen;

25. *bestätigt*, dass alle in Resolution [2607 \(2021\)](#) enthaltenen Bezugnahmen auf die „AMISOM“ als Bezugnahmen auf die ATMIS zu verstehen sind;

26. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, bis zum 31. Dezember 2022 bis zu 19.626 Uniformierte zu entsenden, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten, und *macht sich* den Beschluss des Friedens-

und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union *zu eigen*, die Personalstärke zu diesem Datum um 2.000 zu verringern;

27. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. März 2023 bis zu 17.626 Uniformierte zu entsenden, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, einschließlich fünf organisierter Polizeieinheiten;

28. *stellt fest*, dass in dem Gemeinsamen Vorschlag und dem Einsatzkonzept weitere Verringerungen vorgesehen sind, nämlich eine Verringerung auf 14.626 Uniformierte, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, bis zum Ende der Phase 2 (September 2023), auf 10.626 Uniformierte, darunter mindestens 1.040 Polizeikräfte, bis zum Ende der Phase 3 (Juni 2024) und auf Null bis zum Ende der Phase 4 (Dezember 2024), und *bekundet seine Absicht*, diese Personalverringerungen unter Berücksichtigung der Situation in Somalia und der in Ziffer 51 dargelegten regelmäßigen gemeinsamen technischen Bewertungen zu genehmigen;

29. *ersucht* die Afrikanische Union, durch die Schaffung der entsprechenden Strukturen dafür zu sorgen, dass Folgendes gegeben ist:

- a) eine klare Aufsicht über die ATMIS sowie Rechenschaftsmechanismen für die Mission und ihre Kontingente;
- b) eine klare Befehlsgewalt und Kontrolle der Mission und die operative Koordination zwischen ihren Kontingenten;
- c) die Koordinierung der operativen Entscheidungsprozesse unter dem Truppenkommando und dem jeweiligen Sektorkommando;
- d) die Befehlsgewalt, Kontrolle und Rechenschaftspflicht der missionsunterstützenden Einheiten, einschließlich Lufteinsatzmitteln;
- e) die Aufstellung und Dislozierung mobiler Kräfte in den Sektoren der ATMIS und
- f) dass die ATMIS Anweisung erhält, politisch neutral zu bleiben und dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang einzuräumen;

30. *legt* der Afrikanischen Union *eindrücklich nahe*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der Bedarfserklärung für Einheiten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die operativen Fähigkeiten der ATMIS fortlaufend zu überprüfen, um

- a) zur Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben den Schutz von Kräften und Einrichtungen zu verbessern und
- b) ungedeckten Ressourcenbedarf zu ermitteln und konkrete Anträge auf Ressourcen und Ausrüstung zu erarbeiten, die über freiwillige Beiträge bereitzustellen sind;

31. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Kräfte der ATMIS auch weiterhin mit der UNSOM und dem UNSOS bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in der gesamten Vorbereitungs-, Durchführungs- und Überprüfungsphase der Einsätze zusammenarbeiten, auch im Kontext gemeinsamer oder koordinierter Einsätze mit den somalischen Sicherheits- und Polizeikräften, und *anerkennt* die Rolle, die der Einhaltung- und Rechenschaftsrahmen der Afrikanischen Union und seine Operationalisierung in der ATMIS dabei spielen können, die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts zu verbessern;

32. *fordert* die ATMIS *auf*, für die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und für umgehende und gründliche Untersuchungen und die Meldung

mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Kräfte der ATMIS zu sorgen sowie höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen und ihre Verfahren gegebenenfalls an die der UNSOM anzupassen, und fordert die Afrikanische Union auf, dies zu gewährleisten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen zu verstärken, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der ATMIS in Bezug auf Einhaltung und Rechenschaft zu gewährleisten;

33. *ersucht* die ATMIS, über alle Sektoren hinweg eng mit der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer zusammenzuarbeiten, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Informationen an maßgebliche Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, weitergegeben und in die Berichterstattung der ATMIS integriert werden und in die Einsatzleitlinien und -pläne einfließen, und *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die Zelle in Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Schutzes umfassend zu unterstützen;

34. *ersucht* die ATMIS, die Umsetzung des Gemeinsamen Kommuniqués und des Nationalen Aktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, diese konkreten Anliegen in den Aktivitäten aller Komponenten der ATMIS durchgängig zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Risiko sexueller Gewalt in Konflikten in die Datenerhebung, die Gefahrenanalyse und in Frühwarnsysteme aufgenommen wird, *bekräftigt*, wie wichtig eine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ist, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhindert werden müssen, *ersucht* die Afrikanische Union und die truppen- und polizeistellenden Länder, ihr Personal zu überprüfen, Risikobewertungen durchzuführen, ihrem Personal alle einschlägigen Schulungen zu erteilen, Überlebende, die Missbrauch melden, zu schützen und Nothilfe für sie sowie ihre Genesung zu unterstützen, Vorwürfe zeitnah zu untersuchen, um Tatverantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen, und Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch Angehörige dieser Einheiten vorliegen, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, in dieser Hinsicht eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

35. *legt* den truppen- und polizeistellenden Ländern *nahe*, Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass weibliche Uniformierte in der ATMIS eingesetzt werden, und fordert die ATMIS nachdrücklich auf, die vollständige, wirksame und konstruktive Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen und bei der Durchführung ihres Mandats durchgehend eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

36. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen Somalias an die Afrikanische Union betreffend die Rekrutierung somalischer Staatsangehöriger auf Stellen für Zivilpersonal bei der ATMIS;

#### **Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS)**

37. *ersucht* den Generalsekretär, über das UNSOS und unter voller Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung für die UNSOM und die Uniformierten der ATMIS gemäß den Ziffern 26 und 27 sowie auf der Grundlage der Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) für 70 Zivilbedienstete der ATMIS und ab dem 1. Januar 2023 für 85 Zivilbedienstete der ATMIS bereitzustellen und im Benehmen mit der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias einen geeigneten logistischen Unterstützungsplan zu erarbeiten, die militärischen und polizeilichen Aufgaben der ATMIS zu unterstützen, die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Bundesregierung Somalias zu verstärken und

über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen in Somalia bis zu 13.900 somalische Sicherheitskräfte zu unterstützen, darunter einen angemessenen Teil der Angehörigen der Staats- und Bundespolizei, die im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur formell in die somalischen Sicherheitskräfte integriert sind und die aktiv an gemeinsamen oder koordinierten Einsätzen mit der ATMIS teilnehmen, die direkt der Umsetzung des Übergangsplans für Somalia dienen;

38. *bekundet seine Absicht*, eine Erhöhung der Zahl der somalischen Sicherheitskräfte, die für eine Unterstützung durch das UNSOS nach Ziffer 37 in Betracht kommen, in Erwägung zu ziehen, vorbehaltlich Fortschritten bei der Kräfteintegration und -aufstellung gemäß den Ziffern 7 und 8 und beim Abbau des uniformierten Personals der ATMIS nach den Ziffern 26 und 27;

39. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die ATMIS und die somalischen Sicherheitskräfte mit dem UNSOS bei der Erbringung logistischer Unterstützung zusammenarbeiten, unter anderem indem sie das UNSOS in die Planung militärischer Einsätze einbeziehen, die Sicherheit von Konvois und Flugfeldern und den Schutz von Zivilpersonen gewährleisten und die Hauptversorgungswege schützen;

40. *unterstreicht*, dass die Nachhaltigkeit der Unterstützung im Bereich Frieden und Sicherheit durch die Umsetzung der Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen verbessert wird, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen, eingedenk des Aufrufs des Generalsekretärs, die Feldeinsätze bis 2030 auf erneuerbare Energien umzustellen, um die im Klimaschutz-Aktionsplan des Sekretariats der Vereinten Nationen festgelegten Ziele zu erreichen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Unterstützung der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitskräfte durch Ausbildung, Ausrüstung und Mentoring fortzusetzen, um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen entgegenzutreten;

42. *unterstreicht*, dass Aufsicht und Rechenschaftspflicht, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, den Eckpfeiler der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und Somalia bilden sollen, *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, und *ersucht* Somalia und die Afrikanische Union, mit den Vereinten Nationen eine aktualisierte Vereinbarung über die Voraussetzungen zu schließen, unter denen die Vereinten Nationen Unterstützung für Somalia bereitstellen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Bereitstellung technischer und sachverständiger Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der ATMIS im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union;

### **Internationale Unterstützung**

44. *begrüßt* die insbesondere durch die Europäische Union in den letzten 15 Jahren bereitgestellte fortgesetzte finanzielle Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, *betont*, wie wichtig es ist, Finanzpartner in die strategischen Entscheidungsprozesse der ATMIS einzubinden, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Unterstützung mit Finanzmitteln und Gerät streng zu überwachen und Rechenschaft darüber abzulegen;

45. *legt* den Mitgliedstaaten, einschließlich neuer Geber, *eindringlich nahe*, die Bereitstellung berechenbarer, nachhaltiger und mehrjähriger Unterstützung für die ATMIS zu erwägen, unter anderem durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel an die Afrikanische Union für die Zivilkomponente der ATMIS, damit diese die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia, der Nationalen Sicherheitsarchitektur und umfassenderer Stabilisierungsmaßnahmen unterstützen kann, sowie für Truppen- und Polizeibesoldung, Ausrüstung und technische Hilfe und zur Unterstützung des wirksamen Funktionierens der Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer und der Auszahlung von Schadenersatz;

46. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, zu erwägen, Mittel für den Treuhandfonds der Vereinten Nationen in Somalia bereitzustellen, einschließlich Mitteln für die Ausbildung und Ausrüstung und das Mentoring der somalischen Sicherheits- und Polizeikräfte, auch um der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu begegnen und die illegale Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterbinden, und die Afrikanische Union bei der Mobilisierung der erforderlichen Ressourcen und Ausrüstung für die ATMIS zu unterstützen, unter anderem durch finanzielle Beiträge zur Schließung der ermittelten Bedarfslücken bei den Ressourcen, und in Bezug auf konkrete Anträge auf die Bereitstellung von Ressourcen und Ausrüstung;

47. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Bereitstellung bilateraler Mittel zur Unterstützung nationaler und gliedstaatlicher Institutionen beim Aufbau eines integrierenden somalischen Sicherheitssektors zu erwägen, einschließlich Kapazitätsaufbauhilfe für die Küstenpolizei im Einklang mit Resolution [2246 \(2015\)](#);

48. *unterstreicht*, dass Somalia und seine Partner einem koordinierten Konzept zur Unterstützung von Politik- und Sicherheitsreformen unter somalischer Führung folgen müssen, um Kohärenz zu gewährleisten, die Wirkung zu maximieren und einen dauerhaften und schrittweisen Übergang der Sicherheitsverantwortung auf Somalia sicherzustellen, und

a) richtet daher die nachdrückliche Aufforderung an die Bundesregierung Somalias, die strategische Koordinierung durch regelmäßige Tagungen auf hoher Ebene des Strategischen Lenkungsausschusses für den Übergangsplan für Somalia, des Ausschusses für Sicherheit und Justiz und des Ausschusses für die Entwicklungs- und Wiederaufbauafazilität für Somalia zu leiten;

b) richtet die nachdrückliche Aufforderung an die Bundesregierung Somalias, alle gemeinsamen oder koordinierten Einsätze und strategischen und operativen Entscheidungen, einschließlich der Aufstellung somalischer Sicherheitskräfte, mit den föderalen Gliedstaaten zu vereinbaren, und zwar in Abstimmung mit der ATMIS und den Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls anderen internationalen Partnern;

c) ersucht die Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union und der Europäischen Union eine Funktion zur Koordinierung technischer Partnerschaften einzurichten, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung Somalias, den föderalen Gliedstaaten, der ATMIS, der UNSOM, dem UNSOS, dem Landesteam der Vereinten Nationen und den anderen multilateralen, regionalen und bilateralen Partnern Somalias zu verstärken, nämlich unter anderem durch

i) den Austausch von Informationen, einschließlich der Erstellung einer sektorbezogenen Übersicht mit den wichtigsten Leistungsindikatoren;

ii) Analysen, Planung und Leistungsbewertung;

iii) die Koordinierung der bilateralen Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Ausbildung, des Mentorings und der Spenden von Ausrüstung und Versorgungsgütern für die somalischen Sicherheits- und Polizeikräfte;

- iv) die Gewährleistung dessen, dass diese Unterstützung und Hilfe entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2607 (2021) bereitgestellt wird, und
- v) die Gewährleistung dessen, dass diese Unterstützung und Hilfe mit den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Einklang steht;

49. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, und ermutigt den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zur ernsthaften Prüfung von Regelungen zur Finanzierung der ATMIS fortzusetzen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der begrenzten freiwilligen Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige Finanzierung der ATMIS zu sichern;

### **Evaluierung und Berichterstattung**

50. *ersucht* die Vereinten Nationen, gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias, der Europäischen Union und anderen Gebern im Rahmen eines alle Seiten einschließenden Konsultationsprozesses relevante, klare und realistische Zielkriterien samt Rollen, Verantwortlichkeiten und messbaren Indikatoren für den Übergang der Sicherheitsaufgaben festzulegen, die den Bedürfnissen aller Teile der Bevölkerung Rechnung tragen, mit dem Ziel, bis zum 30. September 2022 unter Berücksichtigung der Resolution 2594 (2021) den Fortgang der Übertragung der Sicherheitsaufgaben zu bewerten, einschließlich der von der Afrikanischen Union vorgeschlagenen Zielkriterien für die Wirksamkeit der ATMIS und der von der Bundesregierung Somalias vorgeschlagenen Zielkriterien für die Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur;

51. *ersucht* die Vereinten Nationen, gemeinsam mit der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias, der Europäischen Union und anderen Gebern anhand der in Ziffer 50 geforderten Zielkriterien regelmäßige gemeinsame technische Fortschrittsbewertungen vorzunehmen, an denen sich der Sicherheitsrat orientieren kann, wenn er weitere Beschlüsse zu den nächsten Schritten der stufenweisen Personalverringerung der ATMIS und zu der vom UNSOS geleisteten Unterstützung fasst, und dem Sicherheitsrat bis zum 15. Februar 2023 Bericht zu erstatten;

52. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 10. Juli 2022, 10. Oktober 2022 und 10. Januar 2023 aktuelle Informationen zu übermitteln über

- a) den Stand der Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur und über den Stand der Kräfteaufstellung und -integration, wie in den Ziffern 7 und 8 festgelegt;

- b) den Stand der Umsetzung des am 27. Mai 2021 vereinbarten Fahrplans;

53. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär bis zum 10. Juli 2022, 10. Oktober 2022 und 10. Januar 2023 über die Durchführung des Mandats der ATMIS unterrichtet zu halten, und *ersucht* im Rahmen dieser Berichte *ferner* um konkrete Berichterstattung über

- a) die Fortschritte bei den gemeinsamen Einsätzen zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur, einschließlich der Nutzung und Wirksamkeit von Mechanismen zur Koordinierung mit der Bundesregierung Somalias;

- b) die Evaluierung der Befehls- und Kontrollmechanismen der ATMIS;
- c) die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 23 dargelegten strategischen Ziele;
- d) die quantitative und qualitative Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die in dem Gemeinsamen Vorschlag und in dem Einsatzkonzept dargelegten Aufgaben;
- e) Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht bei zuvor ermittelter mangelnder Leistung, einschließlich in der Führung, und bei Fehlverhalten und Disziplinarverstößen;
- f) die Wirksamkeit der zum Schutz von Zivilpersonen getroffenen Maßnahmen;
- g) die Ergebnisse der Überprüfung der Ausrüstung und über den Einsatz des Materials der Truppe;

54. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in den in Ziffer 17 der Resolution 2592 (2021) geforderten regelmäßigen Berichten regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, *erinnert* daran, dass er den Generalsekretär ersucht hat, dem Sicherheitsrat eine strategische Überprüfung der UNSOM entsprechend Ziffer 18 der Resolution 2592 (2021) vorzulegen, und *bekundet seine Absicht*, einen neuen Termin für die Fertigstellung dieser Überprüfung nach Abschluss des derzeitigen Wahlprozesses in Somalia festzulegen;

55. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---